

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2006/11/14 2005/05/0108**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2006

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Melderecht  
82/06 Krankenanstalten

## **Norm**

AVG §78 Abs1 Satz2 idF 2002/II/117;  
B-VG Art18;  
GebG 1957 §2 Z3;  
KAKuG 2001 §64 idF 2004/II/179;  
MeldeG 1991 §18 Abs1 idF 2004/II/010;  
MeldeG 1991 §18 Abs6 idF 2004/II/010;  
MeldeV 2002 §15 Abs3 idF 2004/II/247;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Zu § 78 Abs. 1 zweiter Satz AVG hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. April 2004, ZI2003/05/0082, ausgeführt, wenn eine Aufgabe ihrem Wesen nach hoheitlicher Natur ist, so sind es ebenso alle mit ihrer Erfüllung verbundenen Verhaltensweisen, seien sie auch bloß vorbereitender oder sonst hoheitlichen Zielsetzungen dienender Art, wenn sie nur einen hinreichend engen inneren und äußeren Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe aufweisen. Der Tätigkeitsbereich, der die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben zum Gegenstand hat, ist einheitlich als hoheitlich anzusehen, selbst wenn einzelne Teile dieser Aufgabe so erfüllt werden, wie sie für sich genommen nach dem äußeren Erscheinungsbild von jedermann vorgenommen werden könnten. Hervorzuheben ist im gegebenen Zusammenhang aus den Gesetzesmaterialien zu § 78 Abs. 1 zweiter Satz AVG (664 BlgNR XI. GP): "Der allgemeine Ausdruck 'Rechtsträger' besagt, dass die Befreiungsbestimmung nicht nur für die Gebietskörperschaften, sondern auch für beliebige Unternehmungen (siehe Adamovich, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, Allgemeiner Teil, S. 68; Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 186) als Hoheitsträger gelten soll." (Hier: Die belangte Behörde hat keine Ermittlungen dahingehend geführt und auch keine Feststellungen dazu getroffen, ob oder allenfalls inwieweit die Beschwerdeführerin bei Einholung der beschwerdegegenständlichen Meldeauskünfte als beliebiges Unternehmen in Vollziehung der Gesetze tätig war und die Beschwerdeführerin folglich nach den oben genannten Grundsätzen die Verwaltungsabgaben gegebenenfalls nicht zu entrichten hat.)

## **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050108.X02

## **Im RIS seit**

05.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)